

Eröffnungsbeschluss zu LSG-NRW-2015-004-H

In dem Verfahren

— Antragsteller 1—

und

— Antragsteller 2—

gegen

Landesparteitag der Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen

vertreten durch den Vorstand

Akademiestr. 3

40213 Düsseldorf

vorstand@piratenpartei-nrw.de

— Antragsgegner —

wegen Anfechtung einer Satzungsänderung und der Abstimmungen eines Parteitags

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter **Berichterstatter Martin Kesztyüs** und als weitere Richter **Melano Gärtner** und **Christian Degen** auf seiner Sitzung am 26.04.2015 beschlossen,

1. dass das Verfahren nach §§ 8 Abs.1, Abs.5, Abs.6; 10 Abs.4 S.1 SGO eröffnet wird,
2. dass der Fall das AZ. **LSG-NRW-2015-004-H** erhält, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist,
3. dass die beteiligten Richter nach § 10 Abs.3 S.1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Landesschiedsgericht NRW als **Berichterstatter Martin Kesztyüs** und als weitere Richter **Melano Gärtner** und **Christian Degen** sein werden,
4. dass alle Verfahrensparteien dem Schiedsgericht gegenüber eine **Postanschrift** anzugeben haben. Dieses gilt auch für den durch einen Beschluss oder offizielles Bestätigungsschreiben benannten Prozessbevollmächtigten, sofern einer bestimmt wurde,
5. dass den beteiligten Parteien eine Frist bis zum **15.05.2015** gegeben wird, um sich zum Fall zu äußern. Das Landesschiedsgericht bittet dabei um eine Nachricht, falls eine Partei keine Stellungnahme abgeben möchte, und
6. dass dieses Verfahren auf Grund inhaltsgleicher Anträge mit dem Verfahren unter dem Aktenzeichen **LSG-NRW-2015-005-H** zum neuen Aktenzeichen **LSG-NRW-2015-004-H** verbunden wird.

– 1 / 3 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Karl-Heinz
Hildebrandt
Ersatzrichter

Christian
Degen
Richter

Elle
Nerdinger
Ersatzrichterin

Melano
Gärtner
Vorsitzender
Richter

Karsten
Nerdinger
Ersatzrichter

Martin
Kesztyüs
Richter

Olaf
B.
Ersatzrichter

Die Klageschrift und ggf. weitere Unterlagen befinden sich im Anhang.

I. Falscher Antragsgegner

Der Antragsteller 1 benennt in seiner Klageschrift fehlerhafterweise den Landesverband als Antragsgegner.

Beschließendes Organ und somit Urheber der behaupteten Rechtsverletzung war jedoch der Landesparteitag. Zwar genügt grundsätzlich die Benennung des Rechtsträgers, also hier des Landesverbandes, als Antragsgegner, die innerparteiliche Rechtsprechung sieht jedoch Ausnahmen, wenn der Urheber der behaupteten Rechtsverletzung selbst gemäß SGO passivlegitimiert ist¹.

Das Landesschiedsgericht legt den Antrag daher im Sinne des Antragsteller 1 so aus, dass der Landesparteitag, vertreten durch den Landesvorstand, beklagt wird.

II. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss gibt es nach SGO keine Möglichkeit des Widerspruchs.

Nach § 5 Abs.2 S.1 SGO haben die Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

Nach § 9 Abs.2 S.1 SGO hat jeder Pirat jederzeit das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter zu benennen.

Nach § 9 Abs.3 S.1 SGO hat ein Vorstand gegenüber dem Gericht einen Vertreter zu benennen.

¹vgl. BSG 16/14-H S

III. Hinweise zur Kommunikation

Das Landesschiedsgericht wird auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes elektronische Kommunikation ausschließlich verschlüsselt abwickeln. Im Falle ausgehender E-Mails wird dabei ein PGP-Schlüssel des Empfängers verwendet. Die Parteien werden gebeten, dem Landesschiedsgericht den Fingerabdruck ihres Schlüssels mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verwendet das Landesschiedsgericht einen auf einem öffentlichen Schlüsselservers anhand der E-Mail-Adresse gefundenen Schlüssel. Ist keine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit einer Partei möglich, werden ihr Schriftstücke postalisch zugestellt.

Martin Kesztyüs
Berichterstatter

Melano Gärtner

Christian Degen